

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

Sonntag, den 12. Februar

1921

Inhalt: Antrag zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einheitsmühle, vom 16. Mai 1919. S. 77. — Bekanntmachung betreffend den Ausdruck von beschlagnahmten Vorräten an Brotgetreide und Gerste. S. 77. — Bekanntmachung betreffend die Schutzmägenlinie. S. 78.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einheitsmühle, vom 16. Mai 1919.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

Die Bestimmung in Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Einheitsmühle, vom 16. Mai 1919 wird dahin geändert, daß hinter den Worten „den Städten Herzogsdorf und Lughaven“ die Worte „sowie der Gemeinde Gesehacht“ eingefügt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Februar 1921

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ausdruck von beschlagnahmten Vorräten an Brotgetreide und Gerste.

Auf Grund § 15 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 in der Fassung vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) wird hiermit im Einvernehmen mit der Reichsgetreidekasse als äußerster Zeitpunkt für den Ausdruck von ablieferungsrechtlichen Vorräten an Brotgetreide und Gerste der 28. Februar 1921 festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Februar 1921

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung, betreffend die Schuhmacherinnung.

Auf Antrag der Schuhmacherinnung (Zwangsinnung) in Hamburg wird auf Grund
§ 100a Abs. 2 der Gewerbeordnung angeordnet:

Vom 1. April 1921 ab haben der Schuhmacherinnung (Zwangsinnung) in Hamburg
alle Personen anzugehören, die das Schuhmacher- und Steppverhandwerk selbständig betreiben,
auch wenn sie keine Gesellen oder Lehrlinge oder sonstige Arbeiter beschäftigen.

Hamburg, den 4. Februar 1921.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**